



Handball Bundesliga Vereinigung – Frauen

Durchführungsbestimmungen für die Handballbundesligen Frauen 2016/201

Spieltechnische Bestimmungen

1. Über Austragungsform und Austragungsbedingungen der Spiele der Handballbundesligen entscheidet der Vorstand des HBVF e.V. (im Folgenden HBF).

2. Es gelten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der HBF und des DHB in der jeweils gültigen Fassung. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandballregeln (Ausgabe: 2016) in der für den Bereich des DHB ab 01.07.2016 gültigen Form sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechsellraum-Reglement der IHF. Teilnahmeberechtigt sind Lizenznehmer, die nach den Bestimmungen der Spielordnung einer der beiden Bundesligen angehören. Lizenznehmer, die eine Mannschaft zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen gemeldet und eine Lizenz erhalten haben, sind verpflichtet, den Wettbewerb nach den Bestimmungen der HBF bis zum Ende der Spielsaison durchzuspielen und alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HBF, den anderen Lizenznehmern sowie dem DHB zu erfüllen. Vorzeitiges Ausscheiden (vor den beiden letzten Spieltagen) wird zudem mit einer Geldbuße von 5.000 € (BL) bzw. 3.000 € (2. BL) belegt. Außerdem kann die Mannschaft am Ende der darauf folgenden Runde (Saison 17/18) kein Aufsteiger in die Bundesligen (für die Saison 18/19) sein.

3. Scheidet ein Verein vor Abschluss der Spielrunde – ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden – aus dem Spielbetrieb aus, sagt er ein Spiel ab oder tritt er schuldhaft nicht an, haben die Vereine der gegnerischen Mannschaften zusätzlich Anspruch auf Ersatz der entstandenen Ausgaben für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten, Werbung, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär sowie auf Ersatz der „entgangenen“ Eintrittsgelder und gegebenenfalls der Reisekosten des auswärtigen Vereins. Die Höhe der entgangenen Eintrittsgelder ist als Durchschnittssumme der nachzuweisenden Einnahmen (Meldungen an zuständiges Finanzamt) pro Spiel zu ermitteln. Können sich die beteiligten Vereine wegen der Erstattung eines entstandenen Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins der Vorstand der HBF. Für die Durchsetzung seiner Entscheidung ist § 61 RO des DHB analog anzuwenden. (s.a. §§ 48 und 71 SpO).

4. Das Antidopingreglement einschließlich des NADA Code sowie die "Hinweise für die Dopingkontrollen im DHB" sind strikt zu beachten. Siehe auch § 86 SpO und § 15 RO. Nichtbeachtung dieser Hinweise kann mit einer Geldbuße gemäß § 3 Abs. 1 RO in Höhe von 500 € bis 5.000 € geahndet werden. Dies gilt auch im Falle der Be- oder Verhinderung von angesetzten Dopingkontrollen.

5. Die gemäß den jeweils geltenden Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen einzureichenden Unterlagen für die Saison 2017/2018 sind dem Vorstand der HBF vorzulegen. Meldetermin sowie Abgabetermin und Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen werden vom Vorstand festgesetzt, in den Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen bekannt gegeben und den Vereinen rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Abgabetermin) mitgeteilt. Für die Aufsteiger aus der 3. Liga werden gesonderte Melde- und Abgabetermine festgelegt. Mit der Meldung ist u.a. auch die in den „Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen“ geforderte Bankbürgschaft vorzulegen. Vereine, deren Meldung nach dem festgesetzten Termin eingeht, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen für die Saison 2017/2018.

6. Die spieltechnische Leitung der Meisterschaftsspiele obliegt der von der HBF eingesetzten „Spilleitenden Stelle“. Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt im Allgemeinen elektronisch per Email. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Lizenznehmer im Rahmen des Meldebogens außer einer offiziellen Postanschrift auch eine offizielle Email-Adresse anzugeben. Weiterhin sind alle Mitglieder der Bundesligen verpflichtet, einen Zugang zum SIS-Handballprogramm sicherzustellen, um auf amtliche und offizielle Informationen zugreifen zu können. In das SIS-Handballprogramm sind auch die Adressdaten einzustellen und zu aktualisieren.

7. Die Zuständigkeiten der Rechtsinstanzen ergeben sich aus § 30 RO des DHB. Die Rechtsinstanzen können durch Rechtsbehelfe, Einsprüche und Beschwerden gemäß §§ 31 bis 36 RO unter Beachtung der Formvorschriften des § 37 RO und der Fristen gemäß § 39 und 42 RO in Anspruch genommen werden. Alle Verfahren sind, soweit keine anderen Fristen aus der Rechtsordnung abzuleiten sind, innerhalb von 14 Tagen abzuwickeln. Das Urteil, bzw. der Beschluss ist den Beteiligten innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung zuzustellen. Falls der Vorstand der HBF ein Eilverfahren für Rechtsbehelfe mit möglichen spieltechnischen Folgerungen beschließt, sind entsprechende Fristverkürzungen besonders zu beachten.

8. Die Ansetzung der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sowie von Schiedsrichterbeobachtern erfolgt durch den Schiedsrichterwart des DHB oder eine von ihm beauftragte Person. Er ist berechtigt, Änderungen in der Ansetzung vorzunehmen. Einsprüche gegen diese Ansetzungen sind unzulässig. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter müssen sich die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese dem DHB-Schiedsrichterkader angehören. Falls keine neutralen Schiedsrichter aus dem DHB-Schiedsrichterkader anwesend sind, so können sich die Vereine auf andere Schiedsrichter einigen. Bei Ausbleiben von Zeitnehmer und Sekretär entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung beider Positionen. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter. Die Ansetzung der „Amtlichen Aufsicht“ bzw. „Technischen Delegierten“ erfolgt nach §§ 80/80a SpO DHB durch die Spilleitende Stelle.

9. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Disqualifikationen mit Bericht (blaue Karte) gemäß Regel 8:6 und 8:10 eine schriftliche Meldung auf dem Spielbericht vorzunehmen. Nichteinhaltung dieser Anweisung kann mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 € bis 100,00 € gegen den erstgenannten Schiedsrichter belegt werden. Die aufgrund dieser Bestimmungen disqualifizierten Spielerinnen bzw. Mannschaftsoffiziellen sind gemäß § 17 RO automatisch gesperrt. Gegen die Entscheidung der Disqualifikation aus den o.g. Gründen können sowohl die betroffene Mannschaft, als auch die betroffene Spielerin bzw. der Mannschaftsoffizielle auf dem Spielbericht gemäß § 34, 3 RO Einspruch einlegen. Hierzu ist § 31 RO besonders zu beachten

10. Schiedsrichterbeobachter werden von dem zuständigen Beauftragten aus dem Schiedsrichterausschuss angesetzt. Darüber hinaus haben zu jedem Spiel der Trainer oder der Co-Trainer beider beteiligten Vereine, die als Offizielle im Spielprotokoll eingetragen sein müssen, umgehend einen Schiedsrichterbeobachtungsbogen innerhalb von 3 Tagen in das SIS System einzugeben. Nicht fristgemäße Eingabe wird auf Basis des § 25 Abs. 4 RO mit einer Geldbuße von 50 €, im 2. Fall von 100 € und in allen weiteren Fällen mit je 150 € durch die Spilleitende Stelle geahndet.

11. Die Sporthallen müssen eine Spielfläche von 40 m x 20 m mit einer Sicherheitszone von mindestens 2 m hinter Tor- und Torauslinie und mindestens 1 m neben der Seitenlinie besitzen. Weitere Einzelheiten hinsichtlich Größe und Beschaffenheit der Spielfläche, der Auswechsellräume sowie aller Nebenräume und Zuschauertribünen sind den Hallenstandards der HBF zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen sind. Alle Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein abzustellende und eindeutig kenntlich gemachte Ordner zu überwachen. Die Benutzung von Klebemitteln muss zulässig sein und darf nicht eingeschränkt werden, Spiele der Bundesliga dürfen nur in Hallen mit einer Mindestzuschauerkapazität von 750 Plätzen durchgeführt werden. Über zeitlich eng befristete Ausnahmen entscheidet der Vorstand der HBF.

12. Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch sitzen. Bei den Durchsagen haben unsportliche Äußerungen und/oder unsportliches Verhalten zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere: a) Jede Kommentierung von Schiedsrichterentscheidungen b) Jede Durchsage während des laufenden Spieles,

außer Torschütze, Assists und Spielstand sowie c) Jede Musikeinspielung, hierzu gehören z.B. auch Musikfanfaren, Trompeten-Soli während des laufenden Spieles – ausgenommen die Zeit zwischen Torerfolg und Wiederanpfeif. Eine Nichtbefolgung kann zur Ablösung durch die Schiedsrichter oder der Spielaufsicht führen. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO in Höhe bis 5.000,00 € geahndet werden. Spielern, Offiziellen sowie Mitarbeitern oder Mandatsträgern eines Vereins, auch wenn sie nicht selbst am Spielgeschehen beteiligt waren, ist es zudem untersagt, sich in unsportlicher Form über die Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär und den Technischen Delegierten zu äußern. Im Fall der Zuwiderhandlung kann gegen den oder die Betroffenen unter Vereinshaftung eine Geldbuße gem. diesen Durchführungsbestimmungen i. V. m. § 25 Abs. 4 RO von bis zu 1.000,00 € verhängt werden.

13. Die Hallen sind mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und 40 Minuten vor Spielbeginn zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter die Kontrollen nach Regel 1, 3 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO durch, wobei jedoch die im Anhang niedergelegten zusätzlichen Bestimmungen bezüglich des Einsatzes des elektronischen Spielberichts zu beachten sind, und veranlassen die Behebung möglicher Mängel. 60 Minuten vor Spielbeginn ist zudem eine „technische Besprechung“ durchzuführen. (Teilnehmer: Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer, beide Mannschaftsverantwortliche, Hallensprecher sowie Techn. Delegierte(r)). Dort ist allen Beteiligten vom Heimverein ein Ablaufplan bezüglich des Prozederes vor- und nach dem Spiel auszuhändigen. Die in dieser Besprechung von den Mannschaften ebenfalls abzugebende Spielerliste ist absolut verbindlich. Ergänzungen können danach nicht mehr vorgenommen werden, auch wenn die nach den IHF Regeln zulässige Gesamtzahl von insgesamt 16 Spielerinnen noch nicht ausgeschöpft sein sollte.

Sollte zu Beginn bzw. während des Spieles festgestellt werden, dass sich Spielerinnen oder Offizielle im Auswechselraum oder auf dem Spielfeld befinden, die nicht auf der Liste stehen und damit nicht im Spielbericht eingetragen sind, so sind die Schiedsrichter verpflichtet, diese Person(en) zum Verlassen von Spielfeld und Auswechselraum aufzufordern und gleichzeitig den/die Mannschaftsoffizielle(n) A progressiv zu bestrafen. Zusätzlich ist der Sachverhalt im Spielbericht einzutragen. Über die Wertung eines Spiels mit einem solchen Vorfall entscheidet die Spielleitende Stelle.

14. Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche. Die Schiedsrichter sind angewiesen, die Sicherheitsabstände vor Spielbeginn herstellen zu lassen und für deren Einhaltung auch während des Spiels Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen haftet der Heimverein. Er kann mit einer Geldbuße in Höhe von 250 € bis 5.000 € sowie zusätzlich Spielaufsicht und Hallensperre belegt werden. Darüber hinaus ist der Heimverein für die Einhaltung des Verbots bezüglich der Verwendung besonders lauter Lärminstrumente (gasbetriebene Fanfaren, Vuvuzuelas u.ä.) verantwortlich. Verstöße werden mit einer Geldbuße von 250 € im Wiederholungsfall mit 500 € von der Spielleitenden Stelle geahndet. Darüber hinaus kann zusätzlich eine Hallensperre ausgesprochen werden.

15. In allen Hallen ist auf dem Tisch des Zeitnehmers eine vorwärts laufende Tischstoppuhr mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblattes von ca 21 cm bereit zu halten. Für die Anzeige der Hinausstellungszeiten und des Team Time Out sind je zwei Ständer aufzustellen. Auf diese kann verzichtet werden, wenn die Hinausstellungszeiten gut sichtbar an der Hallenuhr angezeigt werden können. Zur Beantragung des Team-Time-out erhalten beide Mannschaften zu Beginn des Spiels drei grüne Karten (A 5), die, sofern sie nicht vorher verbraucht wurden, unmittelbar nach Spielende an Zeitnehmer/Sekretär zurückzugeben ist. Wird ein Team-Time-out beantragt, legt die beantragende Mannschaft die Karte auf den Tisch vor den Zeitnehmer. Vom Zeitnehmer wird unverzüglich ein akustisches Signal gegeben, wenn die beantragende Mannschaft noch in Ballbesitz ist.

Zulässig ist in einer Halbzeit die Beantragung von bis zu 2 Team Time Outs. Allerdings gelten folgende Einschränkungen. Es dürfen nicht 2 Team time Outs direkt hintereinander genommen werden. Das heißt, dass zwischen 2 solchen Ereignissen die gegnerische Mannschaft zumindest einmal ebenfalls in Ballbesitz gewesen sein muss. In den letzten 5 Spielminuten darf nur ein Team Time Out (pro Mannschaft) genommen werden, auch wenn vorher die mögliche Zahl von 2 noch nicht ausgeschöpft sein sollte.

16. Hallen, die bisher von der HBF nicht abgenommen sind oder in denen nach der letzten Abnahme bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, sind der HBF Geschäftsstelle unter Beifügung einer Bescheinigung des Halleneigentümers über deren Zuschauerfassungsvermögen – getrennt nach Sitz- und Stehplätzen - sowie einer Grundrisskizze bis zum 15.08.2016 zu melden. Eine notwendige Hallenabnahme wird vom Vorsitzenden der HBF veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Heimverein.

17. Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Spielsaison erforderlich ist.

18. Bei Überschneidungen zwischen Europacup- und nationalen Terminen sowie anderen Spielverlegungen hat sich der antragsverpflichtete Verein (Lizenznehmer) innerhalb von drei Tagen nach bekannt werden des Verlegungsgrundes mit dem betroffenen Spielpartner in Verbindung zu setzen, um einen neuen Spieltermin zu finden. Die zu verlegenden Spiele sollen innerhalb von drei Wochen vor bzw. nach dem ursprünglichen Termin ausgetragen werden, es sei denn, es wurden andere Ausweichtermine festgelegt. Im Falle einer Nichteinigung entscheidet die Spielleitende Stelle, wobei in der Regel der im Rahmenterminplan festgelegte Ausweichtermin zu wählen ist. Anträge auf Verlegung der Uhrzeit oder des Spieltages im Rahmen eines im Spielplan vorgegebenen Wochenendes bedürfen bei Antragstellung bis 4 Wochen vor dem gewünschten Termin nicht der Zustimmung des Gegners.

19. Bei der Einberufung von Jugendspielerinnen/Juniorinnen zu Maßnahmen des DHB gemäß § 82 SpO DHB kann der betroffene Verein einen Antrag auf Verlegung stellen. Dieser Verlegung hat der Gastverein zuzustimmen. Zunächst sollen sich beide Vereine einvernehmlich auf einen Ausweichtermin einigen. Ist dies nicht möglich, setzt die Spielleitende Stelle das Spiel neu an, wobei als Termine vorrangig der jeweilige Mittwoch vor oder nach dem ursprünglichen Termin zu wählen ist. (Diese Regelung gilt nur für die BL 2)

20. Anträge auf terminliche und uhrzeitliche Verlegung des letzten Spieltages können nicht gestellt werden. In Härtefällen kann der Vorstand jedoch Abweichungen zulassen.

21. Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der elektronische Spielbericht eingesetzt. Die Nutzung im Onlinebetrieb ist für alle Vereine der Bundesligen bindend. Die Handhabung wird in einer detaillierten Anweisung als Anhang zu diesen Durchführungsbestimmungen festgeschrieben. Beim Online-Betrieb wird der Spielbericht direkt aus dem SIS-Programm versandt. Sollte eine Ausfalllösung notwendig geworden sein, ist entweder der Spielbericht als elektronisches Dokument (sim Datei) per Mail zu senden, oder das in Papierform verwendete Spielformular per Post an die nachstehenden Adressen zu versenden.

Spielleitende Stelle:

Erika Petersen Fürstenwalder Straße 4 30629 Hannover

Telefon: 0511 958 68 33 Fax: 032 223 710 818

Mail: petersen@hbf-info.de

Ligabüro HBF

c/o Kerstin Grözl Am Kies 17 35460 Staufenberg

Mail: groelz@hbf-info.de

22. Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer 60 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spielerinnen und Mannschaftsoffiziellen sind **ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen** zuständig.

Der Heimverein stellt den Schiedsrichtern zum gleichen Zeitpunkt zwei der Regel 3:2 entsprechende, von der HBF vorgeschriebene Bälle der Firma Molten zur Verfügung. Die Unterschrift unter den elektronischen Spielbericht hat durch je einen Offiziellen der beiden beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der Schiedsrichter bis spätestens 30 Minuten nach Spielende zu erfolgen. Im Falle etwaiger Einsprüche ist von der Heimmannschaft zusätzlich ein von der HBF dafür vorgesehenes Formular zur Verfügung zu stellen, auf welchem der Einspruchsgrund festzuhalten ist, und welches von den Offiziellen beider

Mannschaften und beiden Schiedsrichtern zu unterzeichnen ist. Dieses Formular ist von den Schiedsrichtern in einer Ausfertigung an die Spielleitende Stelle zu übersenden.

23. Die bei den Spielen anwesenden Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D zu tragen. Die Karten sind von der HBF zur Verfügung gestellt worden. Bei einem Verstoß kann die Spielleitende Stelle Geldbußen gemäß § 25 Abs. 4 RO bis zu 1.000,- € verhängen.

24. Fehlende Spielausweise müssen der Spielleitenden Stelle innerhalb von fünf Tagen nach Aufforderung übersandt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die betreffende Spielerin bis zur Vorlage des Spielausweises durch die Spielleitende Stelle gesperrt werden. Darüber hinaus ist eine Bestrafung nach § 25,11 RO durch die Spielleitende Stelle auszusprechen. Spielerinnen, für die eine Ausleihe in der laufenden Saison vor dem 16.02.16 beantragt wurde, sind ab dem Tag nach Eingang aller dafür notwendigen Unterlagen bei der Spielleitenden Stelle für den Verein, der sie ausgeliehen hat, spielberechtigt.

25. Im Falle nicht hinreichender Unterscheidungsmerkmale der Spielkleidung beider Mannschaften ist der Heimverein verpflichtet, mit der im Anschriftenverzeichnis zuerst genannten Spiel- und Torwartkleidung anzutreten. Der Gastverein muss in diesem Falle auch gegebenenfalls die Spielkleidung wechseln. Sollte es zu möglichen Verwechslungen zwischen Kleidung der Spielerinnen und Mannschaftsoffiziellen der jeweils gegnerischen Mannschaft kommen, sind ohne Ausnahme die Offiziellen verpflichtet, die Kleidung zu wechseln.

Hinsichtlich der Spielkleidung gelten die Bestimmungen der IHF Regeln, die eine einheitliche Spielkleidung pro Mannschaft zwingend vorschreiben. Dies bedeutet, dass alle Feldspielerinnen und alle Torhüterinnen jeweils einheitlich gekleidet sein müssen. Das Tragen von Gesichtsmasken jeglicher Art sowie langen Unterziehhosen ist nicht gestattet. Kurze Unterziehhosen (Radlerhosen) dürfen nur benutzt werden, wenn die jeweilige Farbe einheitlich auf alle Spielerinnen zutrifft. Sie sollten möglichst farbgleich mit der Sporthose sein. Für die Benutzung von langärmeligen Unterhemden (Funktionsshirts) gelten die gleichen Regelungen. Schuhe, Socken und gegebenenfalls Kniestrümpfe können farblich frei gewählt werden, wobei für letztere jedoch gilt, dass sie unterhalb des Knies enden müssen.

26. Es gelten die Werberichtlinien der HBF in der Fassung vom Juli 2016. Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien kann die Spielleitende Stelle Geldbußen bis zu 15.000 € verhängen.

27. Die angesetzte Anwurfzeit ist strikt einzuhalten. Die Halbzeitpause beträgt grundsätzlich 15 Minuten.

28. Der Spielbeginn darf ohne Zustimmung des Gegners bzw. der Spielleitenden Stelle an im Spielplan bestimmten Wochentagen nicht vor 18.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr, an Sonnabenden nicht vor 15.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr und an Sonntagen nicht vor 14.00 Uhr und nicht nach 16.30 Uhr liegen. In der 2. Bundesliga ist zu beachten, dass Spiele, bei denen der Gastverein eine Anreise von mindestens 500 km (einfache Strecke) zu bewältigen hat, grundsätzlich Samstags ausgetragen werden sollen (Ausnahmen siehe insbesondere Ziffer 17 bis 19) Für den jeweils letzten Spieltag wird die Anwurfzeit in der Bundesliga (20. Mai17) auf 18:00 festgelegt.. Für den letzten Spieltag der BL 2 (20.05.17) gilt als einheitlicher Beginn ebenfalls 18:00 Uhr.

29. Bei Neuansetzungen, Ansetzungen von Play Off- oder Entscheidungsspielen ist der Heimverein verpflichtet, bis zu dem von der Spielleitenden Stelle vorgegebenen Termin den Spieltag, die Uhrzeit und die Sporthalle im SIS Handballprogramm einzupflegen. Hierbei ist der Rahmenterminplan zu beachten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe kann durch die Spielleitende Stelle eine Ordnungsstrafe von 100 € verhängt werden.

30. Im Falle einer Hallensperre ist der Tausch des Heimrechtes untersagt. Der zu wählende Austragungsort muss neutral, d.h. mindestens 50 km vom „üblichen“ Austragungsort des Heimvereins als auch des Gastvereins entfernt sein.

31. Nach dem Spiel ist jeder Heimverein verpflichtet, bei der Bundesliga innerhalb von 24 Std, bei der 2. Bundesliga bis zum folgenden Tag 22:00 Uhr eine vollständige Aufzeichnung des jeweiligen Spiels auf

dem dafür eingerichteten Server (sportlounge.tv) einzustellen. Nichteinhaltung dieser Auflage kann mit einer Geldbuße von 250 € im Wiederholungsfall von 500 € bestraft werden.

32. (1) Die Spiele der Bundesligen werden im Rundensystem mit Vor- und Rückspielen gemäß § 42 SpO ausgetragen.. Der Sieger der Bundesliga ist Deutscher Meister.

(2) Über die Platzierung in beiden Runden wird nach § 42 SpO mit der Ergänzung entschieden, dass bei Punktgleichheit die bessere Tordifferenz maßgeblich ist. Erst wenn auch diese gleich ist, zählt der direkte Vergleich der punktgleichen Mannschaften untereinander.

Sollte auch dann keine Entscheidung über die Platzierung möglich sein, sind Entscheidungsspiele nach § 44 SpO anzusetzen, deren Terminierung von der Spielleitenden Stelle vorzunehmen ist. Dabei kann, wenn die jeweilige Heimmannschaft termingerecht keine Spielstätte zur Verfügung stellen kann, auch ein neutraler Ort als Austragungsort von der Spielleitenden Stelle bestimmt werden.

Entscheidungsspiele sind auch durchzuführen, wenn

1a) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Torwertung zuerkannt wurden, schlechter ist, als diejenige punktgleicher Mannschaften

1b) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Torwertung aberkannt wurden, besser ist als diejenige punktgleicher Mannschaften

Entscheidungsspiele entfallen jedoch, wenn

2a) die betroffenen Mannschaften die gleiche Anzahl von Punkten ohne Torwertung gewonnen bzw. verloren haben

2b) Mannschaften, denen gemäß 1a) Punkte ohne Torwertung zuerkannt wurden, bei Berücksichtigung des nicht gewerteten Ergebnisses besser platziert gewesen wären

2c) Mannschaften, denen gemäß 1b) Punkte aberkannt wurden, bei Berücksichtigung des nicht gewerteten Ergebnisses schlechter platziert gewesen wären.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften und das erste Heimrecht bei zwei Mannschaften werden ausgelost.

33. Auf- und Abstieg sind wie folgt geregelt:

(1) Aus der Bundesliga steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften ab. Sollte jedoch eine Mannschaft, die sich sportlich für die Saison 2017/2018 qualifiziert hat, keine Lizenz für die Bundesliga beantragen oder erhalten, so steigt nur 1 Mannschaft ab..

(2) Aufsteiger zur Bundesliga sind die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 der 2. Bundesliga. Sollte jedoch eine dieser Mannschaften keine Lizenz zur Bundesliga beantragen oder erhalten, wird die drittplatzierte Mannschaft als weiterer Aufsteiger nachgezogen. Liegen auch hier Hinderungsgründe für einen Aufstieg vor, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Bundesliga entsprechend

(3) Beantragen oder erhalten zwei oder mehr Mannschaften der Bundesliga keine Lizenz, kann der Vorstand der HBF die jeweils nächstplatzierten Mannschaften der 2. Bundesliga, die gegebenenfalls weitere Entscheidungsspiele zu absolvieren haben, als Aufsteiger zulassen.

(4) Am Ende der Saison 2016/2017 steigen aus der 2. Bundesliga 4 Mannschaften ab. Diese Zahl verringert sich entsprechend für den Fall, dass aus der 3. Liga weniger als 4 Mannschaften aufsteigen, bzw Mannschaften der Bundesligen, die sich sportlich für den Verbleib qualifiziert haben, keine Lizenz beantragen oder erhalten.

34. Für Streitfragen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, ist als erste Rechtsinstanz das Bundessportgericht (2. Kammer) und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig.

35. Die Spielleitende Stelle kann bei schwerwiegendem Verstoß von Spielern, Offiziellen und Trainern außerhalb des Wettkampfbereiches Antrag auf Bestrafung nach § 3 RO beim Bundessportgericht stellen.

36. Diese Durchführungsbestimmungen gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:1. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines Handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein bzw. Lizenznehmer, für den sie tätig geworden sind.

37. An den Europacup-Wettbewerben können teilnehmen:

Champions League: Deutscher Meister

EHF Pokal: Deutscher Pokalsieger sowie Zweit- und Drittplatzierter der Meisterschaft, bzw. die jeweils nachfolgend bestplatzierte Mannschaft der Meisterschaftsrunde Sollte die EHF eine weitere Mannschaft für den EHF Pokal zulassen, fällt dieser Platz ebenfalls an die jeweils nachfolgend bestplatzierte Mannschaft der Meisterschaftsrunde. Für den Fall, dass der Pokalsieger gleichzeitig Deutscher Meister wird, qualifiziert sich der Verlierer des Pokalendspiels für den „EHF Cup.“ Sollte sich aus den Ranglisten der EHF eine andere Teilnahmestruktur ergeben, ist der Vorstand befugt, die Meldungen nach sportlichen Gesichtspunkten anzupassen.

Die Meldung an die EHF wird gemäß Beschluss des Vorstandes der HBF durch den DHB veranlasst. Qualifiziert sich ein Verein für mehrere Wettbewerbe, so wird er ausnahmslos für den ranghöheren Wettbewerb gemeldet, wobei sich die Rangfolge aus der vorstehenden Auflistung ergibt.

38. Sollte eine der Mannschaften, die sich sportlich qualifiziert haben, auf die Teilnahme verzichten, hat sie dieses dem Vorstand der HBF innerhalb einer Woche nach Feststehen der Teilnahme schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Danach ist der Vorstand befugt, bei Verzicht eine Geldbuße in Höhe von 1000 Euro auszusprechen. Der Vorstand ist zudem in Abstimmung mit der EHF befugt, eine weitere Mannschaft nachzumelden.

39. Die Vorschriften der EHF bleiben unberührt

40. Der Vorstand der HBF sowie die Spielleitende Stelle überwachen die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen.

Wirtschaftliche Bestimmungen

41. Die Spielklassenbeiträge sind Bestandteil des auf der Mitgliederversammlung am 02.07.2016 beschlossenen Mitgliedsbeitrags. Dieser ist gemäß den Bestimmungen der HBF spätestens zum 15.08.2016 auf das Konto der HBF einzuzahlen.

Volksbank Mittelhessen Konto-Nr. IBAN: DE40 5139 0000 0067 2672 06 - BIC: VBMHDE5F

Falls Neuansetzungen nicht nach § 56 Abs. 6 RO abzuwickeln sind, verbleiben alle Einnahmen dem Heimverein. Der Gastverein trägt seine Fahrtkosten, der Heimverein alle übrigen Kosten zur Durchführung dieser Spiele.

Bei Wiederholungsspielen, zu denen kein Kostenträger durch eine Rechtsinstanz festgelegt ist, tragen die beiden spielenden Mannschaften die Kosten und einen etwaigen Überschuss je zur Hälfte und teilen sich die Einnahmen zu gleichen Teilen. Die Abrechnung wird von dem in der Ansetzung erstgenannten Verein durchgeführt.

42. Dem Vorstand der HBF oder den von ihm beauftragten Personen steht das Recht zu, in die Aufzeichnungen, Bücher, die Buchhaltungsunterlagen sowie die Belege über Einnahmen und Ausgaben der Bundesligavereine und/oder ihrer wirtschaftlichen Träger Einsicht zu nehmen. Die Einsicht ist spätestens 10 Tage nach Absendung einer entsprechenden Anforderung zu ermöglichen. Darüber hinaus sind die Vereine bzw. Lizenznehmer verpflichtet, auf Anforderung die mit den Spielerinnen geschlossenen

Verträge innerhalb von 48 Stunden vorzulegen. Verstöße gegen diese Bestimmung können durch Beschluss des Vorstandes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden. Darüber hinaus sind Spielerinnen, deren Verträge nicht vorgelegt werden, von der Spielleitenden Stelle unverzüglich zu sperren. Werden angeforderte Unterlagen auch trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt, ist die jeweilige Mannschaft zu sperren. Die Sperre gilt so lange, bis die geforderten Unterlagen vorgelegt werden.

43. Dem DHB bzw. dem Vorstand der HBF sind auf Anforderung bis zu 10 Ehrenkarten zur Verfügung zu stellen. Dem Landesverband werden auf Anforderung bis zu 5 Ehrenkarten zur Verfügung gestellt. Dem Gastverein sind auf Anforderung bis zu 10%, mindestens jedoch 150 Karten (100 Sitz- und 50 Stehplatzkarten) gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen. Diese Karten sind zehn Tage vor dem Spiel anzufordern. Im Falle von Entscheidungsspielen kann sich diese Frist auf 3 Tage verkürzen. Zusätzlich erhält der Gastverein kostenfrei 4 Ehrenkarten (Sitzplätze). Verstöße gegen diese Bestimmung sind mit einer Geldbuße von 500 € bis 1500 € zu ahnden.

44. Bei Spielverlegungsanträgen sind durch den Antragsteller Gebühren für die dadurch entstehenden Kosten zu entrichten. Die Gebühr beträgt 150 € zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Ausgenommen hiervon sind Verlegungen aufgrund von Fernsehübertragungen oder EC Spielen.

45. Nach Beendigung der Meisterschaftsrunde (ohne Berücksichtigung von etwaigen Entscheidungsspielen) werden die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter bezogen auf die gesamte Meisterschaftsrunde auf alle Vereine innerhalb einer Spielklasse gleichmäßig umgelegt.

46. Die Kosten für Zeitnehmer und Sekretäre sowie für eine notwendige Hallenabnahme gehen zu Lasten des Heimvereins.

47. Der Vorstand der HBF bzw. die Spielleitende Stelle können grundsätzlich Spielaufsichten zu bestimmten Spielen ansetzen. Mit der Ansetzung ist ebenfalls festzulegen, wer die Kosten dafür zu tragen hat

15.07. 2016

Gez. Berndt Dugall

gez. Erika Petersen

Vorsitzender HBF

Spielleitende Stelle

Anhang 1: Strafen und Gebühren

Neben den Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 1 RO des DHB können nach § 25 Abs. 4 RO weitere Geldbußen verhängt werden.

- Fehlende oder unvollständige Spiel- oder Auswechselkleidung 50,-- €
- Unsportliche Äußerungen/unsportliches Verhalten des Hallensprechers bis zu 5.000,-- €
- Nicht fristgerechte Vorlage der Schiedsrichter-Vereinsbeobachtung 1.Fall 50,-- € 2.Fall 100,-- €
• alle weiteren Fälle 150,-- €
- zu spätes Öffnen der Halle und keine 30 Minuten Einspielzeit bis zu 500,-- €
- Nichteinzug des Spielausweises durch die Schiedsrichter gemäß Durchführungsbestimmungen 75,-- €
- Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen 50,-- € bis zu 5.000,-- €
- Nichtbeachtung des Tragens von Markierungsbuchstaben für Offizielle (Ziffer 23) bis zu 1000 €
- Nichtbeachtung des Antidopingreglements bis zu 5.000,-- €
- Verstoß gegen die Werberichtlinien der HBF bis zu 15.000,-- €
- Nichtbeachtung dieser Durchführungsbestimmungen bis zu 250,-- €
- Vorzeitiges Ausscheiden aus der Spielrunde BL 5.000,-- € 2.BL 3000,-- €
- Nicht rechtzeitige Einstellung der Videoaufzeichnung durch den Heimverein 250 bis 500 €
- Nicht rechtzeitige Vorlage des Ablaufplans in der technischen Besprechung.
- Fehlender Online Betrieb des Spielberichts: 1. Fall 50 €, 2. Fall 100 €; jeder weitere Fall 150 €
- Nichtübermittlung des Spielberichtes 150,-- €
- Unterlassung nach Ziffer 38 200,-- €
- Nicht ausreichende Verfügestellung von Eintrittskarten für den Gastverein 500 bis 1.500 €
- Bescheidgebühr Zustellung per Mail 30,-- €
Zustellung per Einschreiben/Rückschein 50,-- €
- Spielverlegung 150,-- € zuzüglich Umsatzsteuer

Anhang 2: Spieltechnischer Ablauf bei Verwendung der Software SIS-Spielbericht

1.1 Spieltechnischer Ablauf beim Online-Modus

(1) Eine Stunde vor Spielbeginn bei der **technischen Besprechung** in der Schiedsrichterkabine, übergeben der Heim- und der Gastverein ihre Spielerinnenliste dem Sekretär. Eine Vorlage dieser Liste ist als (Anlage 1a) beigelegt und auf der Homepage der HBF downloadbar. Bei der technischen Besprechung sind außerdem Trikoffarben, Überziehleibchen für den 7. Feldspieler, Auswahl der Spielbälle, Sitzplätze für passive Spielerinnen, Sicherheitsbelange, Hinweise für den Hallensprecher, abzustimmen.

(2) Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn wird dem Sekretär mitgeteilt, welche Spielerinnen - mindestens 8 Spielerinnen - aus der 16 Spielerinnen umfassenden Spielerinnenliste aktiv am Spiel teilnehmen. Während des Spieles kann eine Mannschaft weitere Spielerinnen nur aus dieser Liste bis zur Höchstzahl von 16 Spielerinnen je Mannschaft nachmelden. Spielerinnen, die bis Spielende nicht als teilnahmeberechtigt gemeldet wurden, werden als nicht eingetragene Spielerinnen gewertet. Die Eintragung der Spielbegegnung und der Spielerinnen in den Spielbericht erfolgt durch den Sekretär in der Kabine des Kampfgerichts. In der Kabine sind ein funktionsfähiger Drucker und eine Internetverbindung zwingend vorgeschrieben. Die Spieldaten und die Bundesliga-Pässe werden vom Sekretär aus einer Online-Datenbank in den Spielbericht geladen, LV-Pässe werden manuell eingetragen. Nach Eingabe der Spieldaten und der Spielerinnen ist der Bericht erstmals komplett von dort zu senden

(3) Durch die Spielleitende Stelle der HBF gesperrte Spielerinnen sind nicht ladbar, d.h. Spielerinnen, die zur Auswahl stehen, sind auch spielberechtigt und können eingesetzt werden. Die HBF bietet hiermit den Vereinen eine zusätzliche Sicherheit bzgl. der Spielberechtigung einzelner Spielerinnen

(4) Materielle Pässe sind nur für Spielerinnen vorzulegen, die keinen Bundesligapass besitzen und daher nicht in der Datenbank sind. Materielle Pässe für die Bundesligaspielerinnen sind jedoch im Notfall erforderlich, falls die Downloadfunktion oder die Hardware nicht zur Verfügung stehen und ein handschriftlicher Spielbericht zum Einsatz kommen muss, sie sind daher in jedem Falle bereit zu halten.

(5) Spielerinnenpässe (Verbandspässe mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Jugend oder Seniorenpass) sind wie bisher im Protokoll zu vermerken. Dies gilt auch beim Einsatz von Spielerinnen ohne dass ein Pass vorliegt.

(6) Nach Eingabe der Aufstellungen bestätigen die Mannschaftenverantwortlichen (Offizieller A) spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn durch eine digitale Unterschrift die eingegebenen Daten.

(7) Das „Presseprotokoll vor dem Spiel“ muss zur Ausfallabsicherung ausgedruckt werden und am Kampfgerichtstisch hinterlegt werden. Zur Ausfallabsicherung muss zudem der Heimverein ein Spielformular im Notfall stellen können.

(8) Für die Eintragungen wie z.B. Spielfeldaufbau und die Eintragungen nach dem Spiel sind die Schiedsrichter verantwortlich. Diese Eintragungen werden in die Kabine des Kampfgerichts, wenn nicht vorhanden in der Schiedsrichterkabine, vorgenommen. Nach dem Spiel muss einer der Offiziellen (A-D) spätestens 15 Minuten nach Spielende den Spielbericht abschließend unterschreiben.

Anschließend kann der Spielbericht nicht mehr geändert werden und wird automatisch digital versandt.

Für die beteiligten Parteien wird je ein Exemplar des offiziellen Spielberichts ausgedruckt.

(9) Bei Problemen ist durch den Heimverein das Spielergebnis spätestens eine Stunde nach Spielende in das SIS-Spielplanprogramm einzugeben und die SIM-Datei an die Spielleitende Stelle als Mailanhang zu senden.

(10) Sollte einer der beiden Vereine einen Einspruch einlegen, ist ein gesondertes Formular (wird vom Heimverein bereitgestellt) handschriftlich auszufüllen. Dieses Exemplar ist zu unterschreiben und von

den Schiedsrichtern auf dem Postweg an die Spielleitende Stelle der HBF zu schicken. Das Formular ist diesen Bestimmungen (Anlage 1b) beigelegt und auf der Homepage der HBF downloadbar.

Anlage 1a

Spielerinnenliste für Bundesliga- und Pokal-Spiele

Verein: _____

Lfd. Nr. Trikot-Nr. Name, Vorname Geburtsdatum passiv = X

01.

02.

03.

04.

05.

06.

07.

08.

09.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

MV A

MV B

MV C

MV D

Anlage 1b

Ankündigung eines Einspruchs für Bundesliga- und Pokal-Spiele

Spiel Nr: _____ Spielklasse: 1. / 2. BL / DHB-Pokal Frauen

Einspruch angekündigt vom .. Heimverein . Gastverein

Begründung des Einspruches:

Einspruch angekündigt bzw. zur Kenntnis genommen: _____

Datum

Heimverein Gastverein

1. Schiedsrichter 2. Schiedsrichter

